

WSTW 9314a

Ausgabe vom: 01.01.2025

Ersatz für Ausgabe 01.01.2022

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE FÜR BAULEISTUNGEN

Fortsetzung
WSTW 9314a Seiten 2 bis 35

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	5
2	Normative Verweisungen.....	5
3	Begriffe.....	5
3.1	<i>Baustelle</i>	5
3.2	<i>Baustellenbereich</i>	5
3.3	<i>Hilfskonstruktionen</i>	5
3.4	<i>Leistungsabweichung</i>	5
3.5	<i>Leistungsumfang, Bau-Soll</i>	5
3.6	<i>Leistungsziel</i>	6
3.7	<i>Nebenleistungen</i>	6
3.8	<i>Sicherstellungen</i>	6
4	[Verfahrensbestimmungen].....	6
5	Vertrag	6
5.2	<i>Vertragspartner</i>	7
5.3	<i>[Geltung bei Verbrauchergeschäften]</i>	8
5.4	<i>Behördliche Genehmigungen</i>	8
5.5	<i>Beistellung von Unterlagen</i>	8
5.6	<i>Verwendung von Unterlagen</i>	9
5.7	<i>Änderungen</i>	9
5.8	<i>Rücktritt vom Vertrag</i>	9
5.9	<i>Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten</i>	10
5.10	<i>Erklärung des AN</i>	10
6	Leistung, Baudurchführung.....	11
6.1	<i>Beginn und Beendigung der Leistung</i>	11
6.2	<i>Leistungserbringung</i>	11
6.2.1	<i>Ausführung</i>	11
6.2.2	<i>Subunternehmer (Nachunternehmer)</i>	12
6.2.3	<i>Nebenleistungen</i>	13
6.2.4	<i>Prüf- und Warnpflicht</i>	13
6.2.5	<i>Zusammenwirken im Baustellenbereich</i>	14
6.2.6	<i>Überwachung</i>	14
6.2.7	<i>Dokumentation</i>	14
6.2.8	<i>Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen</i>	14
6.3	<i>Vergütung</i>	15
6.4	<i>Regieleistungen</i>	16

6.5	Verzug	16
7	Leistungsabweichungen und ihre Folgen.....	17
7.1	Allgemeines	17
7.2	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner.....	17
7.3	Mitteilungspflichten	18
7.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts.....	19
7.5	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	21
7.6	Bearbeitungskosten.....	22
7.7	Berechnung von Fristen.....	22
8	Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen.....	22
8.1	Abrechnungsgrundlagen.....	22
8.2	Rechnungslegung	22
8.3	Zahlung.....	24
8.4	Sicherstellung	25
9	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	27
10	Übernahme.....	28
10.1	Arten der Übernahme	28
10.2	Förmliche Übernahme.....	28
10.3	Formlose Übernahme.....	29
10.4	Einbehalt wegen Mängel	29
10.5	Verweigerung der Übernahme.....	29
10.6	Rechtsfolgen der Übernahme.....	29
10.7	Übernahme von Teilleistungen	29
11	Schlussfeststellung.....	29
11.1	Zeitpunkt der Schlussfeststellung.....	29
11.2	Durchführung der Schlussfeststellung.....	30
12	Haftungsbestimmungen.....	30
12.1	Gefahrtragung und Kostentragung.....	30
12.2	Gewährleistung	30
12.3	Schadenersatz allgemein.....	30
12.4	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	31
12.5	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten.....	31
12.6	Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen	
	31	
13	Sonstige Bestimmungen.....	33
13.1	Datenschutz und Geheimhaltung.....	33

13.2	<i>Vertragsanfechtung</i>	34
13.3	<i>Aufrechnung und Abtretung von Forderungen</i>	34
13.4	<i>Vertragsübernahme, Vertragsbeitritt</i>	34
13.5	<i>Schutzrechte</i>	35
13.6	<i>Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand</i>	35
13.7	<i>Salvatorische Klausel</i>	35

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Bauleistungen. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2 Normative Verweisungen

Die in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen genannten Rechtsvorschriften beziehen sich, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf die jeweils geltende Fassung. Sind im Vertrag ÖNORMEN und/oder sonstige Normen technischen Inhalts und/oder Richtlinien technischen Inhalts und/oder technische Regeln ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Vertragsbestimmungen gelten – soweit in diesen Vertragsbestimmungen keine anderweitigen Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden – die Begriffe im Sinne des BVergG 2018 und die folgenden Begriffe:

3.1 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der vertraglichen Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

3.2 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume. Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

3.3 Hilfskonstruktionen

Bauliche Maßnahmen vorübergehenden Bestandes zur Durchführung der Leistungserbringung, die nicht in den Gewahrsam des Bestellers übergeben werden und keiner Gewährleistung unterliegen. Beispiele sind Gerüste aller Art, Vorschubvorrichtungen, Hilfsbrücken, Abschränkungen.

3.4 Leistungsabweichung

Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.

3.4.1 Leistungsänderung

Leistungsabweichung, die vom AG angeordnet wird. Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen, Umfangsänderungen, zusätzliche Leistungen.

3.4.2 Störung der Leistungserbringung

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist. Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Baugrundverhältnisse sowie Vorleistungen oder Ereignisse, wie Behinderungen, die der Sphäre des AG zugeordnet werden.

3.5 Leistungsumfang, Bau-Soll

Alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag, z.B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus

abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung und insbesondere die Leistungsfrist, festgelegt werden.

3.6 Leistungsziel

Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN.

3.7 Nebenleistungen

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.8 Sicherstellungen

3.8.1 Deckungsrücklass

Sicherstellung gegen Überzahlungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan). Ferner Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den AN sowie zur Abdeckung von Ansprüchen des AG nach den §§ 21 ff der Insolvenzordnung. Bis zur erfolgten Ablöse durch den Haftungsrücklass dient der Deckungsrücklass auch als Sicherstellung für den Fall, dass der AN die ihm aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz obliegenden Pflichten nicht erfüllt, sowie auch als Sicherstellung für sonstige Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (zB Pönale) oder dessen vorzeitiger Beendigung (zB Rücktritt).

3.8.2 Haftungsrücklass

Sicherstellung für fehlende Leistungen (z.B. beizustellende Dokumentationsunterlagen und/oder offene Restleistungen) oder sonstige offene Erfüllungsansprüche, für den Fall, dass der AN die ihm aus Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, für etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN, für etwaige weitere gegenüber dem AN im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bestehende Ansprüche sowie sonstige Ansprüche des AG nach Punkt 12.2.2.

3.8.3 Kautio

Sicherstellung für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt (z.B. Vertragserfüllungsgarantie) sowie zur Abdeckung von Ansprüchen des AG nach den §§ 21 ff der Insolvenzordnung.

4 [Verfahrensbestimmungen]

5 Vertrag

5.1.1 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart, die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung (z.B. Zuschlagserteilung, Auftragsschreiben, Bestellschein), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- 2) der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss von allfälligen Verhandlungen und technischen Abklärungen (z.B. Vergabeverhandlungsprotokolle);
- 3) die Bestimmungen des Formblattes „ANGEBOT“, inkl. vorhandener Erklärungen von Subunternehmern und/oder ARGE-Mitgliedern in den entsprechenden Formblättern;
- 4) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den vorliegenden Vertragsbestimmungen und/oder von ÖNORMEN;

- 5) die vorliegenden Vertragsbestimmungen;
- 6) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis, bei Vorliegen von Langtext- und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig;
- 7) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- 8) Baubeschreibung, technische Berichte, u. dgl.;
- 9) Normen technischen Inhaltes, die einschlägigen technischen ÖNORMEN, Richtlinien technischen Inhaltes (z.B. ÖBV Richtlinien) oder sonstige technische Regeln (z.B. ON-Regeln und -Normen); für jene Bereiche, für die keine NORMEN im ÖNORMEN-Verzeichnis enthalten sind, gelten die einschlägigen Zulassungen bzw. EN Normen. Bei Vorliegen einer einschlägigen Zulassung und einer EN Norm gilt die EN Norm vorrangig;
- 10) die in Betracht kommenden Werkvertragsnormen der ÖNORMEN-Reihe B 22xx und H 22xx;
- 13) die Regeln der Technik als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard;
- 14) der Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke;
- 15) die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die für Werkverträge und Unternehmensgeschäfte einschlägigen Regelungen.

Die ÖNORMen B 2110, B 2111 und B 2118 gelten nicht als Vertragsbestandteile. Regelungen dieser Normen erlangen auch dann keine Geltung, wenn in anderen Vertragsbestandteilen auf diese verwiesen wird.

Die vereinbarten Vertragsbestandteile gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder-, Regie- und/oder Zusatzleistungen.

K-Blätter dienen ausschließlich der Prüfung der Preisangemessenheit und werden nicht Vertragsinhalt. K-Blätter, die nicht bereits im Zuge der Angebotslegung vorgelegt wurden, sind gegebenenfalls nach Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) binnen 5 Kalendertagen nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer (AN) vorzulegen (digital/durchsuchbar).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.

Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

Vertretung des AG

Eine vom AG eingesetzte örtliche Bauaufsicht (im Folgenden kurz „Bauaufsicht“) vertritt den AG bei der Abwicklung des Bauvertrages. Zu Vertragsanpassungen und/oder zur Anordnung von Leistungsänderungen ist die Bauaufsicht nicht berechtigt, hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe des AG.

Vertretung des AN, persönliches Verhalten

Der AN ist – sofern das nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte – verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung/Vertragsabschluss, jedenfalls aber vor Beginn der Ausführung der Leistung, einen der Vertragssprache mächtigen sowie fachkundigen Bevollmächtigten (samt Stellvertreter) zu bestellen,

der/die ihn in allen Belangen, und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung, gegenüber dem AG vertritt/zu vertreten berechtigt sind.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen, sofern dieser über vergleichbare Qualifikationen verfügt.

Der AG ist berechtigt, Personen (zB bevollmächtigter Vertreter, allfällig benannte Schlüsselpersonen, Arbeitnehmer) unter Angabe von wichtigen, gegenüber dem AN vom AG schriftlich festzuhaltenden Gründen abzulehnen und der Baustelle zu verweisen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen unverzüglich zu ersetzen.

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter (ARGE-Partner) aus der ARGE, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem AG sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehende Schäden als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß 5.8 bleibt davon unbeschadet.

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Wesentliche Änderungen, insbesondere die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.

5.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.2.5 Informationsrechte des AG

Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und/oder europäischen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich den Produktdaten/Kennzahlen bzw. Anforderungen an die eingesetzten Baumaterialien bzw. Bauteile, erforderlich sind

5.3 [Geltung bei Verbrauchergeschäften]

5.4 Behördliche Genehmigungen

5.4.1 Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind. Die zur Erlangung der vom AN einzuholenden Bewilligungen und/oder behördlichen Genehmigungen erforderlichen Maßnahmen, Kosten, Gebühren, etc. sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.5 Beistellung von Unterlagen

5.5.1 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen oder beizustellen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

5.5.2 Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z.B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen.

5.5.3 Eine allfällige Prüfung und/oder Freigabe von vom AN zu beschaffenden und/oder beizustellenden Unterlagen durch den AG schränkt die Haftung des AN für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität der von ihm beschafften und/oder beigestellten Unterlagen nicht ein. Gewährleistungs-, allfällige Garantie- und/oder Schadenersatzansprüche werden daher durch eine Freigabe seitens des AG weder eingeschränkt noch beschränkt.

5.5.4 Der AN ist verpflichtet, seine allenfalls mit Gewerken von anderen beauftragten Auftragnehmern in Zusammenhang stehenden Ausführungsunterlagen laufend und unaufgefordert so zeitgerecht mit den betreffenden Auftragnehmern abzustimmen, dass es zu keiner Verzögerung der Leistungserbringung kommt.

5.6 Verwendung von Unterlagen

5.6.1 Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden und sind als Geschäftsgeheimnisse vom AN vertraulich zu behandeln.

5.6.2 Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen u. dgl. gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen. Der AG und dessen verbundene Unternehmen erwerben jedoch an diesen Unterlagen sowie sämtlichen an den AG zu übergebenden Werken sowie sonstigen Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich uneingeschränkte, ganz oder teilweise übertragbare Werknutzungsrecht, einschließlich des Rechts zur unbegrenzten Weiterverwendung, Bearbeitung und Veränderung. Der AG ist auch berechtigt sämtliche zuvor angeführten Unterlagen im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden.

5.7 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

5.8 Rücktritt vom Vertrag

5.8.1 Allgemeines

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, aus wichtigem Grund den sofortigen Rücktritt vom Vertrag schriftlich zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags faktisch unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat. Umstände, die die Leistungserbringung stören, nicht aber faktisch unmöglich machen, berechtigen den AN jedenfalls nicht zum Rücktritt;
- b) der andere Vertragspartner
 - wettbewerbswidrige Handlungen gesetzt hat, oder
 - dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zugefügt hat, oder
 - unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- c) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen, wie etwa bei insolvenzgerichtlicher Schließung des Unternehmens des AN und Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses in der Ediktsdatei.

Der AG ist insbesondere berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- 1) bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen geltende bau-,

arbeits-, sozial-, umwelt- oder kollektivvertragsrechtliche oder sonstige in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen hat;

- 2) auf Grund wesentlicher Änderungen gemäß 5.2.3 die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist;
- 3) ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;
- 4) der AN binnen 14 Kalendertagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung eine allfällige vereinbarte Kautions- oder Vertragserfüllungsgarantie gemäß Punkt 8.4.1 oder eine Verlängerung bzw. Neuausstellung einer Kautions- oder Vertragserfüllungsgarantie nach Pkt. 8.4.1 nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß vorlegt;
- 5) der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG nicht zu den vereinbarten Terminen (Anfang-, Zwischen- oder Endtermine, unabhängig davon ob diese pönalisiert sind) beginnt, fortsetzt bzw. beendet oder während der Durchführung unterbricht (sofern der Behinderungsgrund nicht aus einer in der Sphäre des AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen beginnt oder fortsetzt;
- 6) die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib und Leben der an der Baustelle beschäftigten Personen oder Dritter darstellt und der AN trotz Aufforderung keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe getroffen hat;
- 7) der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung einen Ausschlussgrund gemäß BVergG 2018 verwirklicht hat und somit vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre;
- 8) der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich zu ändern ist und es sohin nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens zu kommen hat oder unions- oder nationale Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag notwendig machen;
- 9) der AN gegen die Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke verstößt;
- 10) der AN gemäß den Vertragsbedingungen eine nominierte und zugesagte Schlüsselperson zur Vertragserfüllung nicht einsetzt bzw. wechselt.

5.8.2 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Eine allfällige dem AN zustehende Vergütung oder Ersatzleistung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen oder sonstige aus dem Rücktritt des AG resultierende Schäden und/oder Nachteile ist mit 12 % des Werts der entfallenen Leistungen gedeckelt. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen auch dann nicht, wenn die Umstände die zum Rücktritt geführt haben in der Sphäre des AG liegen.

5.9 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Allfällige Rücktrittsrechte gemäß Punkt 5.8 bleiben hiervon unberührt.

5.10 Erklärung des AN

5.10.1 Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen.

5.10.2 Der AN bestätigt ferner, dass er in seiner Preisberechnung der Positionen alles berücksichtigt hat, was zur fach- und normgerechten Vollendung der Leistung erforderlich ist. Der AN gibt sohin eine Vollständigkeitsgarantie im Hinblick auf den aus der jeweiligen Position ableitbaren Leistungserfolg ab. Eine Vollständigkeitsgarantie im Hinblick auf das insgesamt aus dem Vertrag ableitbare Leistungsziel

ist damit nicht verbunden.

5.10.3 Sollte das Bereithalten, Beistellen, Instandhalten, Betreiben von Geräten und Gerüstungen bzw. auch Erschwernisse sowie Sondermaßnahmen, welche aus den Ausschreibungsunterlagen für den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung ableitbar sind, in den einzelnen Positionen nicht angeführt und dafür keine eigene Position in der entsprechenden Leistungsgruppe vorgesehen sein, so sind diese Leistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.10.4 Der AN verpflichtet sich ausdrücklich bei Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden bau-, arbeits-, sozial-, umwelt- und kollektivvertraglichen Vorschriften sowie sonstige in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Bestimmungen einzuhalten.

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Die für die Leistungserbringung des AN definierten Zwischentermine sind verbindlich.

Dem AG kommt das Recht zu, Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben, sofern dadurch die Leistungserbringung des AN nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Verschiebungen von Zwischenterminen und/oder des Endtermins sind – mit Ausnahme des Ersatzes von zeitgebundenen Baustellengemeinkosten im Falle einer Bauzeitverlängerung – mit den vereinbarten Preisen abgegolten, wenn sie rechtzeitig angekündigt wurden, keine Vorverlegung der Termine und/oder eine Verkürzung des Leistungszeitraums bewirken. Der Ersatz solcher zeitgebundenen Baustellengemeinkosten ist mit dem vom AN nachzuweisenden, erforderlichen und tatsächlich angefallenen Aufwand zeitgebundener Baustellengemeinkosten gedeckelt, wobei maximal die diesbezüglich vom AN angebotenen Preise zur Verrechnung gelangen dürfen. Diesen vom AG verschobenen Terminen kommt mit Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie den ursprünglichen Terminen (insbesondere im Hinblick auf eine Pönalisierung) zu.

Der AG ist weiters berechtigt, Forcierungsmaßnahmen schriftlich anzuordnen. Forcierungsmaßnahmen, die der AG nicht schriftlich angeordnet hat, werden nicht vergütet.

Kommt es aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, zu einer Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

Wurde für die Fertigstellung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist fertiggestellt, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Vergütung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen.

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen, die orts- und arbeitsspezifisch einschlägigen Richtlinien und Anweisungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.

Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus, sowie Nacht-, Samstags-, Sonntags- und

Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtenbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Bei der Bauausführung sind für Menschen mit Behinderungen (insbesondere seh- und mobilitätsbehinderte Personen) Baustellen- und Gefahrenabsicherungen sowie Umgehungsmöglichkeiten im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) zwingend vorzusehen. Diesbezüglich sind alle einschlägigen Regelungen, insbesondere die ÖNORM V2104 „Technische Hilfen für blinde, sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen, Baustellen und Gefahrenabsicherung“ sowie die ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen- Planungsgrundlagen“ verpflichtend einzuhalten.

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

Subunternehmer, die nicht bereits in der Angebotsphase benannt wurden, sind dem AG rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils schriftlich bekannt zu geben und um deren Genehmigung beim AG anzusuchen, wobei der Anteil und/oder der Leistungsteil des Subunternehmers am Gesamtauftrag zu deklarieren ist. Gleiches gilt für einen Wechsel von bekannt gegebenen Subunternehmern. Der AG kann bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt, unzulässig.

Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN und die gesetzlichen Vorschriften untersagen den hier geregelten Eintritt nicht, bei Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder bei Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens des AN, insolvenzgerichtlicher Schließung des Unternehmens des AN, Nichteintritt nach § 21 IO des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN sowie in den Fällen, in denen ein Subunternehmer des AN gegenüber dem AG nachweist, dass er zwar geleistet hat oder weiterhin leistungsbereit ist, aber mangels Zahlung bereits fälliger Forderungen seine (weiteren) Leistungen einzustellen droht, hat der AG das Recht in bestehende Verträge mit dem Subunternehmer anstelle des AN einzutreten. Der Eintritt ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige des AG beim AN wirksam, und es bedarf keiner weiteren Zustimmung durch den AN.

In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt durch den AG vom AN und jene die danach erbracht wurden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Für die Vergütung der vom Subunternehmer erbrachten Leistungen vor dem Vertragseintritt durch den AG in den Subunternehmervertrag haftet ausschließlich der AN, auch wenn der Subunternehmer dafür kein oder nur einen Teil des Werklohns erhält. Im Falle des Eintritts übernimmt der Subunternehmer gegenüber dem AG auch die Gewährleistung und Haftung für bereits zum Zeitpunkt des Eintritts erbrachte Leistungen ohne gesondertes Entgelt und unabhängig davon, ob der Subunternehmer dafür vom AN Werklohn erhalten hat.

Dem AN ist bekannt, dass der Subunternehmer durch Unterfertigung des Formblattes „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) auch direkt gegenüber dem AG erklärt hat, die Vertragserfüllung auf direkte Aufforderung zu übernehmen, sollte ein Eintritt nicht möglich sein oder auch der Vertrag zwischen AN und Subunternehmer vorzeitig beendet werden. Der AN erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung dazu und verzichtet unwiderruflich dagegen Einreden welcher Art auch immer zu erheben.

Die Originale des Subunternehmervertrages bzw. Verträge, Kopien der Angebote, der Auftragsleistungsverzeichnisse und/oder der Rechnungen mit den Subunternehmern des AN hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen ab Vertragseintritt auszuhändigen. Der AG ist verpflichtet Geschäftsgeheimnisse daraus vertraulich zu behandeln. Der AN ist verpflichtet, diese Offenlegungspflicht der Vertragsverhältnisse zwischen AN und seinen Subunternehmern zu überbinden.

Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG unentgeltlich abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des

AG angenommen werden, vor erfolgter Übernahme des Projekts jedoch nur bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, bei Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens, insolvenzgerichtlicher Schließung des Unternehmens des AN, Nichteintritt nach § 21 IO des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN sowie bei Verzug des AN bei der Erbringung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen, welche Leistungen betreffen, für die der AN einen Subunternehmer eingesetzt hat.

Dem AN ist bekannt, dass der Subunternehmer durch Unterfertigung des Formblattes „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) dem AG gegenüber erklärt, sämtliche Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auf Aufforderung durch den AG auch ohne Zutun des AN zu erfüllen. Der AN erteilt dazu seine unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet unwiderruflich dagegen Einreden welcher Art auch immer zu erheben.

In diesem Fall sind ein Original des Subunternehmervertrages bzw. Verträge, Kopien der Angebote, der Auftragsleistungsverzeichnisse und/oder der Rechnungen mit dem Subunternehmer des AN an den AG binnen 7 Kalendertagen nach Aufforderung durch den AG auszuhändigen. Allfällige Gebühren aus der Abtretung werden zwischen dem AG und AN 1:1 geteilt. Trifft den AN am Verzug ein Verschulden, hat er die gesamten Gebühren allein zu tragen. Der AN sichert dem AG weiters zu, dass er ohne schriftliche Zustimmung vom AG auf keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverhältnissen verzichten wird.

Klarstellend vereinbart ist, dass der AN gegenüber dem AG – auch im Fall der Abtretung von Ansprüchen seiner Subunternehmer an den AG oder direkter Erbringung von Leistungen durch den Subunternehmer an den AG – unverändert für die Leistungen seiner Subunternehmer umfassend und (dann) parallel zum Subunternehmer haftet. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Erfüllungs-, Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an den AG kommt oder der Subunternehmer direkt die Erbringung der Leistung zusagt und der Subunternehmer des AN die Ansprüche auch vollständig erfüllt, entfällt die Verpflichtung des AN im Umfang des wirksam abgetretenen und erfüllten Anspruchs.

Der AN hat dem AG, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Ausschreibung erfolgt ist, die Formblätter „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) seiner Subunternehmer, spätestens 14 Kalendertage nach Beauftragung rechtsgültig unterfertigt im Original zu übermitteln. Sollte der AN diese nicht fristgerecht übermitteln, darf der AG die nachfolgenden Zahlungen aus fälligen Rechnungen bis zur Vorlage zurückbehalten und es tritt bis dahin keine Fälligkeit ein. Die Kosten aus oder im Zusammenhang mit dieser Subunternehmererklärung hat der AN zu tragen. Der AN erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass die Unterlagen gemäß Formblatt „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) vom Subunternehmer an den AG herausgegeben werden.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer, sofern oben nichts Gegenteiliges vorgesehen ist. Die vorgehenden Bestimmungen gelten sowohl für direkte Subunternehmer des AN, als auch für Sub-subunternehmer usw. in der Vertragskette.

6.2.3 Nebenleistungen

Sämtliche erforderliche Nebenleistungen sind, selbst wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht erwähnt werden, mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Als mit den vereinbarten Preisen abgegolten gelten jedenfalls auch die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten Nebenleistungen.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigegebenen Materialien und beigegebenen Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung direkt dem AG sowie in Kopie der Bauaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Warnungen sind weiters vom AN zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und mit Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit allfälligen anderen im Baulosbereich beschäftigten Auftragnehmern sowie den Einbautenträgern (z.B. Gas, Wasser, Strom, Kanal) so zu koordinieren und abzustimmen, dass bei der Leistungserbringung keine Störung eintritt und gegenseitige Störungen der Leistungserbringung vermieden werden. Der AN hat die Mitbenützung von Gerüsten durch andere AN zuzulassen. Ein im Zusammenhang mit den Koordinationspflichten bzw. mit der Mitbenützung entstehender Mehraufwand ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Der AN hat weiters für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen. Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2.6 Überwachung

Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung im Baustellenbereich selbst zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG oder des Dritten nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie nicht seiner Warnpflicht enthoben.

Zur Überwachung der vereinbarten Leistungen behält sich der AG vor, Lieferantenbewertungen und -audits durchzuführen. Im Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie (The Network and Information Security Directive) hat der AG darüber hinaus das Recht, den AN dahingehend zu überprüfen. Der AN hat dabei den AG zu unterstützen und die entsprechenden Informationen, Nachweise, etc. zu übermitteln.

6.2.7 Dokumentation

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen, Störungen der Leistungserbringung), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten. Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Von einem Vertragspartner ausnahmsweise alleine vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen Vertragspartner ehestens nachweislich zu übergeben. Vom AG alleine vorgenommene Dokumentationen gelten vom AN als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Kalendertag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Sollte im Vertrag keine explizite Festlegung erfolgen, sind vom AN Bautagesberichte (gesammelt, auch alle Subunternehmer inkludierend) zu führen. Bautagesberichte, sind dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen. Bei gleichzeitiger Führung von Baubuch und Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen des Baubuches vorrangig.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

Sofern nicht explizit Abweichendes in höherrangigen Vertragsgrundlagen festgelegt ist oder gesonderte Positionen ausgeschrieben wurden, ist die Umsetzung der in diesem Punkt nachfolgend beschriebenen Pflichten des AN mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei Nicht-Einhaltung der beschriebenen Pflichten hat der AN den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

Der AN bestätigt mit Vertragsabschluss, dass er sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die vorliegenden Gegebenheiten (Zufahrt, Bauplatz, Verkehrssituation, bekannt gegebene Einbauten und Gebäude etc.) informiert hat. Mehrkosten aufgrund von Unkenntnis der vorliegenden Gegebenheiten und der vom AN selbständig zu erhebenden Einbauten können daher nicht anerkannt werden.

Für die Eignung und Sicherheit der vom AG beizustellenden Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtsmöglichkeiten oder des Bauplatzes selbst übernimmt der AG keine Haftung. Benötigt der AN darüber hinaus Grundflächen, hat er diese selbst zu besorgen. Sofern vom AG Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege beigestellt werden und im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind diese vom AN nach Benutzung in den früheren Zustand zu versetzen.

Inanspruchnahme von öffentlichem Gut in Wien – Vereinbarung mit Bauführer

Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Bauführer (AN selbst oder bei Subvergabe der Subunternehmer) die „Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Wien, MA 28 und dem Bauführer“ abschließt und der AG vom unterfertigten Exemplar eine Kopie erhält.

Den Erfüllungsort betreffende Sicherheitsbestimmungen

Allfällige für den Erfüllungsort spezifische Sicherheitsvorgaben (z.B. Werkschutzvorschriften, Durchführung sicherheitstechnischer Unterweisungen für das eingesetzte Personal, Befahrerlaubnisse) sind vom AN nachweislich einzuholen und jederzeit einzuhalten. Der AN ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.

Sauberkeit auf der Baustelle

Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und verordnungs- und gesetzeskonform (insbesondere gemäß AWG, RUMBA-Richtlinie) zu sammeln und zu entsorgen. Der Baustellenbereich ist nach Beendigung der Arbeiten durch den AN zu reinigen, widrigenfalls der AG nach erfolgloser Aufforderung eine Reinigung auf Kosten des AN (auch anteilig) anweisen kann.

Einbauten

Der AN ist verpflichtet, bei sämtlichen in Frage kommenden Einbautenträgern das Vorhandensein sowie die Lage von Einbauten zu erheben. Der AN hat sodann die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erkunden und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

Baustellensicherung

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können. Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen.

Fremden Personen darf der Zutritt zum Baustellenbereich nur mit Bewilligung der Aufsicht des AG gestattet werden. Das Verbot des Betretens des Baustellenbereichs durch dort nicht beschäftigte Personen ist an allen Zugängen deutlich ersichtlich zu machen.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise

Sofern in höherrangigen Vertragsunterlagen nicht explizit Abweichendes vorgesehen ist, sind die Leistungen als zu Festpreisen abgeschlossen.

6.3.2 Hilfskonstruktionen

Hilfskonstruktionen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine eigene LV-Positionen für die Hilfskonstruktionen vorgesehen sind.

6.4 Regieleistungen

6.4.1 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind. Die Entscheidung, ob Leistungen für die keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind, auf Basis von Regieleistungen vergütet werden, oder ob für diese Leistung eine MKF (Zusatzangebot) vorzulegen ist, obliegt dem AG. Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde. Anordnungen für die Durchführung von Regieleistungen haben auf Basis der einvernehmlichen Festlegungen iSd Punktes 6.4.2 schriftlich zu erfolgen.

6.4.2 Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können, sowie
- 4) die für die Regieleistungen erforderlichen Geräte und Materialien,

einvernehmlich schriftlich festzulegen.

6.4.3 Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen 7 Kalendertagen – dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. Die Bestätigung einer Regiearbeit stellt lediglich eine Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung dar. Sollte sich im Zuge der Prüfung durch den AG bis zur Bezahlung der Schlussrechnung herausstellen, dass anerkannte und/oder bezahlte Regiearbeiten im vertraglichen Leistungsumfang beinhaltet oder Nebenleistungen sind, hat der AG das Recht, die Bezahlung der Regieleistung zu verweigern oder auch bereits bezahlte Beträge von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Ein gegen übermittelte Regiescheine unterlassener Einspruch führt nicht zum Anerkenntnis der in den Regiescheinen verzeichneten Leistungen.

Bei Regieleistungen, für die dem AG nicht binnen 4 Kalenderwochen ab Erbringung ordnungsgemäß erstellte Regiescheine zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung (Naturalobligation).

6.4.4 Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

6.5 Verzug

6.5.1 Vertragsstrafe

Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer allenfalls in anderen Vertragsbestandteilen vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen (inkl. Lieferanten) den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Dasselbe gilt bei Verwirklichung eines sonstigen, vertraglich pönalisierten Sachverhalts.

Dem AG steht es unabhängig vom Verschuldensgrad frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen bzw. der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden

Höhe auszustellen. Die Vertragsstrafe vermindert den netto Gesamtpreis (das „Entgelt“ iSd UStG 1994).

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Bei einvernehmlicher Anpassung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht.

7 Leistungsabweichungen und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

Der AG ist berechtigt Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, sofern dies notwendig ist, um das Leistungsziel zu erreichen und diese Änderung dem AN zumutbar ist. Im Falle zusätzlicher und/oder geänderter – zumindest dem Grunde nach beauftragter – Leistungen ist dies jedenfalls dann zumutbar, wenn der Umfang dieser Leistungen 50% der ursprünglichen Auftragssumme (zivilrechtlicher Preis (inkl. USt)) nicht überschreitet. Bei vom AG verlangten reinen Terminverschiebungen hat die Beurteilung der Zumutbarkeit jedoch unabhängig von der 50 % Grenze zu erfolgen. Selbst bei Überschreitung obiger Grenzwerte ist eine Änderung des Leistungsumfangs dem AN jedenfalls dann zumutbar, wenn sie mit den für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Produktionsfaktoren bewerkstelligt werden kann. Der Umstand, dass zusätzliche Produktionsfaktoren erforderlich werden, schließt aber die Zumutbarkeit nicht jedenfalls aus. Der AN ist zur Ausführung einer – auf Basis obiger Regelungen zurecht – zumindest dem Grunde nach beauftragter geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen verpflichtet.

Die Art der möglichen Änderungen ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsziel des Vertrages (Änderungs- und Überprüfungs-klausel iSd § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018 bei Anwendungsbereich des BVergG 2018).

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet, soweit sich aus Pkt. 7.2.2 keine abweichende Risikoverteilung ergibt.

Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß Punkt 6.2.4 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem – jedoch nur für Ereignisse, die innerhalb der Baustelle oder des Baustellenbereichs eintreten, und weiters nur für solche Ereignisse, die nicht gemäß Punkt 12.1 dem Risiko des AN zugeordnet sind – außergewöhnliche Witterungsverhältnisse sowie Erdbeben, Berggrutsch, Blitzschlag und Hochwasser zugeordnet, sofern diese Ereignisse jeweils über das 15-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich für die Beurteilung ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der GeoSphere Austria (ehemals ZAMG)). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 15-jährliche Ereignis hinausgehende, Witterungsverhältnisse vorliegen, die für die von dem jeweiligen Witterungsereignis betroffenen Leistungen vorgesehenen Gesamtausführungszeiten als Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen. Einvernehmlich kann auch ein abweichender Betrachtungszeitraum festgelegt werden, wenn dies durch baubetriebliche Vorgänge bzw. fehlende Dispositionsmöglichkeit objektiv und sachlich begründet ist.

Weitere außergewöhnliche Ereignisse, bei denen es sich nicht um außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Erdbeben, Berggrutsch, Blitzschlag und Hochwasser handelt, die

- 1) die vertragliche Ausführung der Leistung objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind,

(in Folge kurz „weitere außergewöhnliche Ereignisse“) werden insoweit der Sphäre des AG zugeordnet, als unter der Voraussetzung, dass die weiteren vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist besteht. Ein Anspruch des AN auf Anpassung des Entgelts besteht bei Eintritt dieser weiteren außergewöhnlichen Ereignisse jedoch nur insoweit, als dem AN für die zustehende Anpassung der Leistungsfrist die zeitgebundenen Baustellengemeinkosten vergütet werden. Diese Anpassung des Entgelts hat, sofern für die zeitgebundenen Baustellengemeinkosten eigene Positionspreise vereinbart wurden, an Hand dieser zu erfolgen. In jedem Fall ist die Anpassung des Entgelts allerdings mit dem tatsächlich entstandenen und vom AN nachzuweisenden Mehraufwand auf Grund der angepassten Leistungsfrist gedeckelt.

Im Falle der Ziffer 1.) bleiben die Bestimmungen der Nachteilsabgeltung gemäß Punkt 7.4.5 von den obigen Rechtsfolgen unberührt.

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Der AN hat vor Ablauf der Angebotsfrist sämtliche ihm zumutbare Prüfungen (insb. des Baugrundes, des Bestands im Allgemeinen, vorhandener Vorleistungen Dritter, der offen gelegten Pläne und weiterer Unterlagen) vorzunehmen. Nachträglich festgestellte Abweichungen, die für den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung erkennbar waren und auf die der AN im Zuge seiner vor Ablauf der Angebotsfrist durchzuführenden Überprüfung nicht hingewiesen hat, fallen abweichend von den Regelungen des Punktes 7.2.1 in die Sphäre des AN. Ebenso gilt für Leistungsabweichungen, die durch Umstände verursacht wurden, die vor Ablauf der Angebotsfrist durch den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung vorhersehbar waren. Weiters sind alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer der Sphäre des AN zugeordnet. Klargestellt wird, dass darunter selbst solche Ereignisse bzw. Risiken innerhalb des Bereichs der Annahmen und Dispositionen des AN fallen, die für den AN nicht vorhersehbar und/oder durch den AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar waren. Darunter fallen beispielsweise, aber nicht abschließend, Ereignisse mit Auswirkungen auf die Lieferkette, Insolvenzen von Subunternehmern und/oder Lieferanten oder Produktivitätsverluste (im Vergleich zu den Kalkulationsansätzen).

Weiters werden der Sphäre des AN insbesondere zugeordnet,

- 1) alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind und der Sphäre des AG zugeordnet werden oder
- 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierter Gesamtpreis) oder Abänderungsangeboten ergeben oder
- 3) Witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc.) sowie sonstige Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben, für die keine Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, sofern es sich jeweils nicht um von Punkt 7.2.1 explizit erfasste Ereignisse handelt, die der Sphäre des AG zugeordnet werden.

7.3 Mitteilungspflichten

7.3.1 Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts binnen 30 Kalendertagen ab Erkennbarkeit der Leistungsänderung dem Grunde nach (entsprechend den Vorgaben des unten folgenden Punktes „Anmeldung dem Grunde nach bei Leistungsabweichung“) und der Höhe nach (entsprechend den Vorgaben des unten folgenden Punktes „Anmeldung der Höhe nach bei Leistungsabweichung“) nachweislich schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Versäumnis der ordnungsgemäßen Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten- und

Bauzeitverlängerungsansprüche Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt. Sofern der AN innerhalb der genannten Frist nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass die Frist für die Anmeldung der Höhe nach im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist, hat der AG dem AN jedoch eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Ebenso kann eine Anmeldung der Höhe nach in der oben genannten Frist unterbleiben, sofern die Auswirkungen der Leistungsänderung nicht eindeutig kalkulatativ ableitbar und/oder beschreibbar sind und der AN dies innerhalb der oben genannten Frist nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet.

7.3.2 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen.

Ein sich aus einer Störung der Leistungserbringung ergebender Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts ist dem Grunde nach jedenfalls, bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen 21 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich anzumelden. Die Anmeldung der Höhe nach hat binnen 60 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich zu erfolgen.

Der AG hat dem AN eine angemessene Fristverlängerung zur Anmeldung der Höhe nach zu gewähren, sofern der AN innerhalb der ursprünglichen Frist (60 Kalendertage) nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass diese im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist.

Für den Fall, dass die Auswirkungen der Störung der Leistungserbringung nicht eindeutig vorhersehbar sind, kann im Einzelfall auch die Anmeldung der Höhe nach später erfolgen, sofern der AN die Gründe dafür gegenüber dem AG schriftlich, auf nachvollziehbare Art und Weise begründet.

Erkennt einer der beiden Vertragspartner, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen.

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Anspruch und allgemeine Vorgaben

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch der Vertragspartner auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der fordernde Vertragspartner hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes und/oder der Leistungsfrist dem Grunde nach angemeldet und es ist entsprechend obigen Regelungen kein Anspruchsverlust eingetreten.
- 2) Der fordernde Vertragspartner hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgelts und/oder der Leistungsfrist der Höhe nach angemeldet, wobei für jede einzelne Störung und / oder angeordnete Leistungsänderung gesonderte MKFs gelegt werden. Die Legung gesammelter MKFs – und sohin solcher in denen beispielsweise mehrere Störungen gemeinsam geltend gemacht werden – ist nicht zulässig.

Bei einer Mehrkostenforderung durch den AN hat dieser die Leistungsabweichung hinreichend genau zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt und wie sie sich konkret auf die Leistungserbringung des AN auswirkt. Die erforderliche Dokumentation ist in prüffähiger Form beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Weiters bedarf es einer abschließenden Bekanntgabe der vertraglichen Anspruchsgrundlage, einer nachvollziehbaren Darlegung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Leistungserbringung mitsamt Begründung sowie der nachvollziehbaren Darlegung bereits tatsächlich eingetretener Auswirkungen samt Nachweise. Bei Störungen der Leistungserbringung obliegt es dem AN zusätzlich, einen validen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Störung der Leistungserbringung eine direkte Auswirkung auf die betroffene Leistungserbringung auf der Baustelle zur Folge hatte. Hierbei ist jede einzelne Störung samt den daraus resultierenden Auswirkungen gesondert darzustellen und zu bewerten. Gelingt dem AN diese Nachweisführung nicht, stehen ihm diesbezüglich keine Ansprüche auf Anpassung des Entgelts

und/oder der Leistungsfrist zu. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, ist weiters der schriftliche Nachweis der erfolgten Leistungsanordnung vom AN zu erbringen.

Mindestinhalte der Anmeldung der Höhe nach sind insbesondere (nicht abschließend): eindeutige Bezugnahme auf Anmeldung dem Grunde nach; prüffähige Kalkulation inkl. zugehöriger Unterlagen; vollständige Darstellung der entfallenen/geminderten Leistung, bedingt durch die jeweilige Leistungsänderung bzw. zusätzliche Leistung. Auch angeordnete Umfangsmehrungen ohne Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Einheitspreis sind in der Mehrkostenforderung anzuführen. Die detaillierte Leistungsbeschreibung, die vom AN prognostizierten Mengen sowie der zivilrechtliche Preis sind im Leistungsverzeichnis zu erfassen. Im Fall von Leistungsabweichungen, deren Auswirkung auf das Entgelt und/oder die Leistungsfrist vor Leistungserbringung nicht eindeutig kalkulatativ ableitbar und oder beschreibbar und/oder vorhersehbar sind, ist während der Leistungserbringung eine einvernehmliche Dokumentation (z.B. zusätzliche Geräte, Partiestärken, Bodenklassen, etc.) durchzuführen, welche als Grundlage für die MKF der Höhe nach dient.

Bei Verlängerung der Leistungsfrist ist zusätzlich darauf zu achten, dass nur jene Ausfallstage bei einer Anmeldung der Höhe nach berücksichtigt werden können, die im Zuge der Leistungserbringung tatsächlich eingetreten sind und vom AN nachgewiesen werden können. Weitere vom AN in diesem Zusammenhang zu erbringende Nachweise sind insb. (nicht abschließend): Aufstellung der Ausfallstage samt Nachweis für die negative Auswirkung auf die Leistungserbringung; bei witterungsbedingten Erschwernissen, Nachweis des Vorliegens außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse iSd vertraglichen Regelungen.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen.

7.4.2 Ermittlung

Die Kalkulation von Zusatzangeboten und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen hat auf Preisbasis und jedenfalls unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (soweit vorhanden, Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen des Vertrages und unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe zu erfolgen. Die Ansätze der Kalkulation (insbesondere auch die darin ausgewiesenen Nachlässe) des ausgepreisten Leistungsverzeichnisses gelten auch für alle Zusatzangebote und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen. Im Fall von Leistungsabweichungen bei denen während der Leistungserbringung eine einvernehmliche Dokumentation durchgeführt wurde, dient diese als weitere Grundlage für die MKF der Höhe nach. Für alle Zusatzangebote und Zusatzleistungen gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen.

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z.B. Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Bei dem AN entsprechend obigen Regelungen zustehenden Verlängerungen der Leistungsfrist von bis zu 12 Wochen, die aus Störungen der Leistungserbringung resultieren, sind, für die Abgeltung dieser Verlängerung ausschließlich die jeweils einschlägigen Positionen der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten; diese jedoch gedeckelt mit dem vom AN nachzuweisenden, erforderlichen und tatsächlich angefallenen Aufwand der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten, zu vergüten. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Anpassung des Entgeltes oder sonstiger Mehrkosten besteht bei Verlängerungen der Leistungsfrist von bis zu 12 Wochen nicht.

Verlängerungen der Leistungsfrist, die durch Leistungsänderungen hervorgerufen werden, sind bei sonstigem Anspruchsverlust mit den jeweiligen Zusatzangeboten (Mehrkostenforderungen) mitanzubieten. Der Vorbehalt einer nachträglichen Verrechnung der Auswirkungen einer Zusatzleistung auf die Bauzeit ist nicht zulässig, sofern der AG diesem Vorbehalt mit Beauftragung der zusätzlichen Leistung nicht nachweislich schriftlich zugestimmt hat.

7.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust entsprechend der obigen Regelungen ein.

7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen. Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß Punkt 7.4.2 zu erfolgen.

7.4.5 Nachteilsabgeltung

Die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168 ABGB, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht.

Erwächst dem AN, im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 15 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168 ABGB, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 12 % des (über die 15 % Toleranz hinausgehenden) Unterschreibungsbetrags der nicht durch neue Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, gedeckelt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden, jedenfalls aber nur im Rahmen der oben definierten Grenzen und Deckelungen.

Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls zur Gänze abzugelten, sofern sie vom AN nicht vorzeitig erbracht wurden.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1 Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

7.5.2 Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann. Der AN hat darüber hinaus dem AG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

7.5.3 Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen. Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

7.6 Bearbeitungskosten

Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Der AG stellt seine Bearbeitungskosten ebenfalls nicht in Rechnung.

7.7 Berechnung von Fristen

Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen und ihren Folgen ist das Einlangen des jeweils zugehörigen, vollständigen, prüffähigen Schriftstückes beim AG.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach vertraglich vereinbarten Regiepreisen. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbeistellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind offenzulegen und dem AG weiterzugeben.

8.2 Rechnungslegung

8.2.1 Allgemeines

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere dem § 11 UStG zu entsprechen. Rechnungen haben des Weiteren den Vorgaben des Vertrages zu entsprechen und müssen – sofern im Vertrag vorgesehen – elektronisch überprüfbar zu sein. Rechnungen sind vom AN gemäß den Vorgaben des AG fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, und der Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG (z.B. Geschäftszahl, Bestellscheinnummer/ Bestellnummer, Datum) angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

Sollte vertraglich ein Skonto vereinbart sein, so ist dieses für jede Rechnung gesondert zu ermitteln. Bei Teilzahlung einer Rechnung (auch im Wege der Aufrechnung) innerhalb der Skontofrist gebührt dem AG das Skonto für den bezahlten Teil. Sollte daher die Skontofrist bei einer Rechnung überschritten worden sein, führt dies nicht zum Skontoverlust bei sämtlichen weiteren Rechnungen. Falle einer Aufrechnung durch den AG innerhalb der Skontofrist, auch mit einer bestrittenen Forderung, ist der AG gleichermaßen berechtigt, ein vereinbartes Skonto zu berücksichtigen. Sollte der letzte Tag der Skontozahlungsfrist nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei

Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

8.2.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z.B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan, Abschlagszahlungen (Entgeltzuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.2.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Umfang; die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart aufzustellen und zu gestalten, dass die Aufstellungen über abgeschlossene Leistungen oder Teile der Leistungen für die Schlussrechnung verwendet werden können. Notwendige Aufmaßfeststellungen hierfür (z.B. Naturaufnahmen) sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen und mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorzunehmen. Der AG behält sich in diesem Zusammenhang vor, nicht schlussrechnungsreif vorgelegte Abrechnungsunterlagen zurückzuweisen bzw. entsprechende Abrechnungsunterlagen auf Kosten des AN aufstellen zu lassen,
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preismrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung,
- 6) den allenfalls abzurechnenden Deckungsrücklass und
- 7) eine Übersicht aller bereits vollständig oder teilweise abgerechneten Mengen der Positionen, im Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen. Soweit im Vertrag nicht anders vorgesehen zumindest quartalsweise.

Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen. Ebenso wird durch die Bestätigung von Leistungsnachweisen, Mengenerrechnungsunterlagen oder Regiescheinen durch den AG die Entscheidung über Ansätze und Mengen der Schlussrechnung nicht vorweggenommen. Auch etwaige Akontierungen auf strittige Mehrkostenforderungen durch den AG führen zu keinerlei Anerkenntnis durch den AG welcher Art auch immer.

8.2.3 Regierechnungen

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.2.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 6.4.2 sowie allfällige Preismrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden zu enthalten. Weiters sind bei Regierechnungen die Bestätigungen gemäß 6.4 beizulegen.

8.2.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklässe, Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. sind anzuführen.

8.2.5 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können – sofern der AG vorab zustimmt – Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.2.6 Vorlage von Rechnungen

Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Kalendermonat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 60 Kalendertage nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung keinesfalls aber vor erfolgter (förmlicher) Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung vorzulegen.

8.2.7 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen der Prüffrist von 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Kalendertagen neu vorzulegen.

Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist in angemessener Frist nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubringen.

8.2.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.2.6 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. Sofern nicht anders vereinbart oder seitens des AG kein höherer Aufwand nachgewiesen werden kann, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.

8.3 Zahlung

8.3.1 Fälligkeiten

Der Kalendertag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages zu laufen.

Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) gehemmt. Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das Recht des AG zur Aufrechnung bleibt unberührt.

Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind, sofern in höherrangigen Vertragsbestandteilen nicht anders vereinbart, 60 Kalendertage nach Eingang der Rechnung fällig.

Schluss- oder Teilschlussrechnungen sind, sofern in höherrangigen Vertragsbestandteilen nicht anders vereinbart, 60 Kalendertage nach Eingang der Rechnung fällig. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2 ein, beginnt die

Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme und Übergabe der vertraglich zu liefernden Unterlagen zu laufen.

Werden Rechnungen nach 8.2.7 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Kalendertage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Kalendertag, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter EUR 150,-- erfolgt nicht. Streichungen und zugehörige Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht wurden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.

8.3.2 Für in Rechnungen verrechnete Positionen, für die noch keine anerkannten Aufmaße vorliegen oder für verrechnete Leistungsabweichungen, über die dem Grunde und der Höhe nach noch kein Einvernehmen hergestellt wurde, tritt keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein. Derartige strittige Forderungen sind, sollten sie sich in weiterer Folge als zurecht bestehend herausstellen, ab Vorlage einer vertragskonform erfolgten Aufbereitung des Anspruchs an den AG – frühestens jedoch mit Fälligkeit der Rechnung, die der jeweiligen Leistungserbringung folgt – mit Zinsen in Höhe von 2% über dem vom European Money Market Institute (EMMI) verlautbarten EURIBOR 12 Monate (maßgeblich ist der verlautbarte monatliche Periodenschnitt) zu verzinsen. Mit Einigung über den Leistungsinhalt, die Mengenberechnung sowie allfällige neue Preise für die strittigen Positionen, ist vom AN über den sodann unstrittigen Betrag eine neue prüffähige Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt der Punkt 8.3.1.

8.3.3 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 60 Kalendertagen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. Ist nur eine Rechnung zu legen, so stellt dies die Schlussrechnung bzw. Endrechnung dar.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 60 Kalendertagen frühestens mit Bekanntgabe der Gründe für den Differenzbetrag iSd Punktes 8.3.1.

8.3.4 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.3.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

8.4 Sicherstellung

8.4.1 Vertragserfüllungsgarantie und Kautions

8.4.1.1 Sofern im Vertrag eine Vertragserfüllungsgarantie vereinbart ist, hat der AN binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss bzw. Beauftragung eine Vertragserfüllungsgarantie entsprechend der vom AG zur Verfügung gestellten Muster-Garantieerklärung im Original an den AG zu übergeben. Die Höhe der Garantiesumme beträgt 5 % der beauftragten Auftragssumme (inkl. USt.), sofern im Vertrag keine abweichende Summe vereinbart ist. Die Laufzeit der Vertragserfüllungsgarantie hat mindestens bis zum geplanten Fertigstellungstermin zuzüglich 4 Monate zu betragen. Die Kosten trägt der AN (auch für allfällige Verlängerungen).

Sofern sich der geplante Fertigstellungstermin um mehr als 4 Monate nach hinten verschiebt,

spätestens jedoch, wenn 4 Monate vor Ablauf der Garantie noch nicht alle vertragsgemäß errichteten Leistungen übergeben wurden, ist der AG – ungeachtet aus welcher Sphäre es zu einer Verschiebung kommt – berechtigt, eine neuerliche Vertragserfüllungsgarantie oder die Verlängerung einer bereits ordnungsgemäß gelegten Vertragserfüllungsgarantie zu denselben unveränderten Bedingungen gemäß den obigen Bedingungen vom AN zu verlangen. Der AN hat diese Sicherstellung binnen 14 Kalendertagen zu erlegen. Die Laufzeit der neuen bzw. der verlängerten Vertragserfüllungsgarantie hat bis zum neuen geplanten Fertigstellungstermin zuzüglich 4 Monate zu betragen. Wird vom AN keine neuerliche Vertragserfüllungsgarantie gelegt oder entspricht die neuerliche Vertragserfüllungsgarantie nicht den inhaltlichen Anforderungen laut der vom AG zur Verfügung gestellten Muster-Garantieerklärung oder erfolgt keine entsprechende Verlängerung einer gelegten Garantie bis zum neuen Endtermin, ist der AG berechtigt, die ihm vorliegende Vertragserfüllungsgarantie vor Ablauf der Laufzeit in voller Höhe in Anspruch zu nehmen. Sollte sich der weitere Fertigstellungstermin wiederum verschieben, auch mehrfach, ist der AG jeweils berechtigt die Verlängerung oder Neuausstellung nach den oben genannten Bestimmungen, auch mehrfach, zu verlangen.

Hält der AN die vereinbarte Frist zur Beistellung, Verlängerung oder Neuausstellung der Vertragserfüllungsgarantie nicht ein oder entspricht die (erneute) Vertragserfüllungsgarantie nicht den inhaltlichen Anforderungen laut der vom AG zur Verfügung gestellten Muster-Garantieerklärung, so hat der AG ein Rücktrittsrecht gemäß Punkt 5.8.1.

Der AG ist berechtigt bei Ansprüchen des AG gegen den AN aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, wie insbesondere Vertragserfüllungs-, Ersatzvornahme-, Pönale-, Rückforderungs-, Gewährleistungs-, Schadenersatzansprüche und Ansprüche aus Rücktritt/Vertragsauflösung nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN, vom AG festgestellten Überzahlungen, insolvenzbedingten Forderungen des AG und/oder für den Fall, dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird, die Vertragserfüllungsgarantie in Anspruch zu nehmen. Die Vertragserfüllungsgarantie deckt auch die Ansprüche des AG aus dem Deckungsrücklass ab. Die Garantieverpflichtung bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 der Insolvenzordnung idGF.

Die zuvor genannten Bestimmungen und der Sicherungsanspruch gelten auch für den Erlag einer allfälligen Kautions.

8.4.1.2 Der AG kann immer – auch zusätzlich zur vereinbarten Vertragserfüllungsgarantie und auch wenn keine Vertragserfüllungsgarantie im Vertrag vereinbart wurde – bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den AN vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme und einer Mindestlaufzeit bis 3 Monate nach voraussichtlicher Fälligkeit der Schlussrechnung verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Kalendertagen nach Aufforderung zu übergeben. Der AG ist berechtigt bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN, vom AG festgestellten Überzahlungen, insolvenzbedingten Forderungen des AG (wie etwa nach den §§ 21 ff Insolvenzordnung) und/oder für den Fall, dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird oder dem AG sonstige vom AN verursachte Schäden entstehen, die Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

Der AG ist berechtigt, die im Sinne dieses Punktes einverlangte Sicherstellung bis 30 Kalendertage nach vollständiger Leistungserbringung des AN (und sohin nach Nachreichung etwaig bei Übernahme noch fehlender Restleistungen) oder bis 90 Kalendertage nach Fertigstellung der Arbeiten durch einen Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme einzubehalten und hat sie danach – soweit sie nicht gerechtfertigt in Anspruch genommen wurde – an den AN zurückzustellen.

8.4.2 Anzahlungsgarantie

Falls im Vertrag eine Vorauszahlung (Anzahlung) für noch nicht erbrachte Leistungen vereinbart wurde, ist zur Sicherstellung des Anspruchs des AG auf Rückerstattung einer getätigten Anzahlung vom AN binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss das vereinbarte Sicherstellungsmittel zu übergeben, sofern im Vertrag kein anderer Zeitpunkt für die Legung der Anzahlungsgarantie vereinbart ist. Die Anzahlung wird sodann binnen 30 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Übergabe des vereinbarten Sicherstellungsmittels an den AG von diesem an den AN zur Auszahlung gebracht. Die Kosten des Sicherstellungsmittels trägt der AN.

8.4.3 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist, sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts anderes vorgesehen, ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des (korrigierten) Rechnungsbetrages (zzgl. USt.) einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

Sollte der AN während der Vertragserfüllung trotz Setzung einer Nachfristsetzung in Verzug geraten, ist der AG berechtigt, den Deckungsrücklass auf das Doppelte ab der nächstfolgenden Rechnung zu erhöhen.

Hat der AN eine aufrechte Vertragserfüllungsgarantie gelegt, besichert die Vertragserfüllungsgarantie – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – auch den Deckungsrücklass und der AN muss kein zusätzliches Sicherstellungsmittel zur Ablöse des Deckungsrücklasses legen, solange die Höhe des Deckungsrücklasses geringer ist als die Höhe der aufrechten Vertragserfüllungsgarantie.

8.4.4 Haftungsrücklass

Sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts anderes vorgesehen, wird bei Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen über € 100.000 (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des (korrigierten) Schluss- bzw. Teilschlussrechnungsbetrages (zzgl. USt.) einbehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche ist kein Haftungsrücklass einzubehalten.

Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Kalendertage nach vollständigem Ablauf der längsten vereinbarten Gewährleistungsfrist freizugeben.

8.4.5 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten ausschließlich unwiderrufliche und abstrakte Garantien von

1. Banken oder
2. Kautionsversicherern mit dem Versicherungszweig Kautionshandel

im Original abgegeben werden. Hierbei sind die vom AG vorgegebenen Mustergarantieerklärungen zwingend zu verwenden. Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet. Die Kosten der Garantie der Bank bzw. der Kautionsversicherung trägt – sofern oben nicht explizit abweichend festgelegt – der AN.

8.4.6 Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart bzw. vorgesehen ist, 30 Kalendertage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß 10.3 zu übernehmen, wenn

- 1) vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine teilweise Übernahme erfolgen soll und
- 2) der Umfang, die Funktionsfähigkeit und der Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Der AG kann insbesondere verlangen, dass die Gewährleistungsfrist erst ab förmlicher Übernahme, welche auch Monate nach faktischem Nutzungsbeginn erfolgen kann, zu laufen beginnt. Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat

der AG zu tragen.

Allfällige daraus resultierende MKF werden nach Punkt 7 abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme gemäß Punkt 10 wird dadurch nicht berührt.

10 Übernahme

10.1 Arten der Übernahme

10.1.1 Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

10.1.2 Sofern in höherrangigen Vertragsbestandteilen nicht explizit Abweichendes vereinbart ist, hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen.

10.2 Förmliche Übernahme

10.2.1 Sofern in höherrangigen Vertragsbestandteilen nicht explizit Abweichendes vorgesehen ist, erfolgt nach ordnungsgemäßer Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch den AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch den AN eine Vorabnahme durch den AG. Eine solche hat auch dann zu erfolgen, wenn wesentliche Teile der Leistung später nicht mehr zugänglich sind. Diesbezüglich hat der AN den AG fristgerecht zur Teilnahme an der vorgezogenen Vorabnahme der später nicht mehr zugänglichen Teile der Leistung einzuladen.

Die Ergebnisse der Vorabnahme sind vom AG zu protokollieren und vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Sofern dies der AG wünscht, ist die Vorabnahme gegliedert nach Gewerken, Anlagen, Teilobjekten und Bauteilen durchzuführen. In denjenigen Bereichen, in denen es zu einer Vorabnahme von später nicht mehr zugänglichen Teilen der Leistung gekommen ist, hat es zu keiner neuerlichen Vorabnahme im Zuge der förmlichen Übernahme zu kommen.

Spätestens mit der Vorabnahme sind seitens des AN sämtliche erforderliche, bzw. gewerkspezifisch übliche bzw. in den Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis) geforderten Prüfatteste, -zeugnisse, Nachweise, Dokumentationen, Bestandsunterlagen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorgaben etc. bezogen auf die jeweils vorabzunehmenden Leistungsteile nachweislich an den AG zu übergeben.

Nach vollständiger Übergabe der oben erwähnten Unterlagen, nach Behebung der im Zuge der Vorabnahme festgestellten Mängel und Erbringung allfälliger festgestellter Restarbeiten, Probemessungen und Überprüfungen hat der AN dem AG die vertragsmäßige Fertigstellung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen. Die förmliche Übernahme findet sodann in angemessener Frist statt.

Kommt es im Zuge der Vorabnahme/Übernahme dazu, dass der AN trotz zumindest zweimaliger Aufforderung und Nachfristsetzung einen Mangel (abweichende Leistung) nicht oder nicht ordnungsgemäß behebt, hat der AN – unbeschadet der sonstigen Rechte des AG – dem AG den ihm oder seinen Beratern durch die mehrfache Aufforderung zur Behebung des Mangels (der abweichenden Leistung) entstehenden Mehraufwand zu ersetzen.

10.2.2 Der AG hat die Übernahme / Vorabnahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- 1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel/Leistungsabweichungen an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- 3) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

10.2.3 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Kalendertagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

10.3 Formlose Übernahme

10.3.1 Falls eine formlose Übernahme vereinbart ist, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

10.3.2 Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies nicht als Übernahme, es sei denn, es liegt eine diesbezügliche Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien vor.

10.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten.

10.5 Verweigerung der Übernahme

10.5.1 Die Übernahme oder Vorabnahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch in nicht bloß unerheblichem Ausmaß beeinträchtigen oder das Recht auf Auflösung des Vertrags begründen oder wenn die unter 10.2.1 beschriebenen Unterlagen und Dokumentationen dem AG nicht oder nicht vollständig übergeben worden sind.

10.5.2 Der AN hat nach Behebung der Mängel bzw. nach vollständiger Übergabe der fehlenden Unterlagen / Dokumentationen den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

10.6.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

10.6.2 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.

10.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

11 Schlussfeststellung

11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die nicht der AG zu vertreten hat (z.B. besondere Umstände wie Schnee, Hochwasser u dgl.), nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

11.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 12.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 11.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

12 Haftungsbestimmungen

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

12.1.1 Gefahrtragung

Es gelten die Gefahrtragungsregeln des ABGB und UGB. Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG schriftlich zu melden und zu dokumentieren.

12.2 Gewährleistung

12.2.1 Geltendmachung von Mängeln

Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.

Wird in höherrangigen Vertragsbestandteilen oder in den einschlägigen Fachnormen keine längere Gewährleistungsfrist festgelegt, beträgt sie sowohl für unbewegliche als auch für bewegliche Sachen 3 Jahre.

Treten Mängel innerhalb der – allfällig vertraglich verlängerten – Gewährleistungs- oder einer allfälligen Garantiefrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Darüber hinaus gelten die Regelungen des ABGB und UGB subsidiär uneingeschränkt.

12.2.2 Ende der Gewährleistung

Stehen dem AG bis zum Ende der vereinbarten Gewährleistungsfrist nicht mehr die gesamten Rechte aus der Gewährleistung gegenüber dem AN vollinhaltlich zur Verfügung oder steht schon vor Übernahme fest, dass der AN für bereits erbrachte Leistungen keine vollständige Gewährleistung mehr zu erbringen hat oder trotz Setzung einer Nachfrist im Verbesserungsverzug ist, ist der AG berechtigt, eine Preisminderung für den Wegfall bzw. Entfall der Rechte aus der Gewährleistung in der Höhe von pauschal 5% der Brutto-Abrechnungssumme der Schlussrechnung vom AN zu fordern bzw. von einem etwaigen Werklohnanspruch abzuziehen. Diese Preisminderung ist vom AG schriftlich zu erklären. Wurde vom AG ein Haftrücklass einbehalten, so verbleibt dieser in Anrechnung auf den Preisminderungsanspruch endgültig beim AG, wenn der AG die Preisminderung für den Wegfall der Gewährleistung wählt. Ein Sicherstellungsmittel für den Haftrücklass kann auch für diese Preisminderung für entfallene/nicht entstehende Gewährleistung des AN in Anspruch genommen werden.

Klargestellt wird, dass es sich dabei um einen eigenständigen Preisminderungsanspruch des AG handelt. Solange der AG diesen Preisminderungsanspruch nicht wählt, bleiben sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG unberührt. Dem AN steht dieser Preisminderungsanspruch nicht zu

12.3 Schadenersatz allgemein

12.3.1 Es gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit 150% des Auftragswertes (inkl. USt.) begrenzt, wobei

im Rahmen der leichten Fahrlässigkeit für entgangenen Gewinn, mittelbare (wirtschaftliche) Schäden und Mangelfolgeschäden die Haftung je Schadensfall mit 100 % des Auftragswertes (inkl. USt.) begrenzt ist. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls im Ausmaß bestehender oder vereinbarter Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Bei Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung. Die Beweislast lediglich für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft. Klarstellend wird festgehalten, dass etwaige Verfehlungen von Subunternehmern (oder ihrer Subunternehmer usw.), Lieferanten (oder ihrer Lieferanten usw.) und/oder Material-Produzenten dem AN wie eigene Verfehlungen zuzurechnen sind und er daher auch für derartige Verfehlungen nach § 1313a ABGB haftet.

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen) und für Verunreinigungen im Baulosbereich sowie darüberhinausgehende Verunreinigungen, die von der Leistungserbringung ausgehen, sofern die Urheber dieser Beschädigungen und/oder Verunreinigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 3 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Von den AN festgestellte Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen und/oder Verunreinigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon binnen angemessener Frist nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung und/oder Verunreinigungen weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

Darüber hinaus, gelten die Regelungen des ABGB und UGB subsidiär uneingeschränkt.

12.5 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von einem Dritten in Anspruch genommen, ist dieser Anspruch vom AN abzuwehren oder zu erfüllen und der AN hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.

12.6 Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

12.6.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.

12.6.2 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags stehenden

- a) Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;
- b) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug, Untreue und Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur

Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;

- c) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen);

an welcher der AN, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von

- (1) 15 % im Falle des Punktes a);
- (2) Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des AN begangen wurde; 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde; 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter, Subunternehmer des AN oder sonstige für den AN tätige Personen begangen wurde, mindestens jedoch Euro 10.000,

des Nettoauftragswertes (inklusive des Nettowerts aller Zusatz- und Nachtragsaufträge) zu bezahlen. Bei einer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist die Summe der Nettoauftragswerte aller aufgrund der Rahmenvereinbarung abgerufenen bzw. vergebenen Aufträge heranzuziehen. Bei Erfüllung von Punkt a) und Punkt b) und/oder Punkt c), wird sowohl die Vertragsstrafe nach Punkt a) als auch nach Punkt b) bzw. Punkt c) fällig.

12.6.3 Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der AN haftet für jeden derartigen darüberhinausgehenden Schaden, soweit er nicht nachweisen kann, dass er diesen Schaden weder verschuldet noch sonst zu vertreten hat.

12.6.4 Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe und zum Ersatz des weiteren Schadens gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird, bereits aus welchen Gründen immer beendet worden oder bereits erfüllt ist. Das Recht des AG, vom Vertrag infolge der wettbewerbswidrigen Abrede oder Handlung zurückzutreten, so insbesondere gemäß 5.8, bleibt durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe und eines allfälligen weiteren Schadens unberührt. Die Vertragsstrafe und ein etwaiger Schadenersatz sind binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung des AG zur Zahlung fällig.

12.6.5 Wird einer der Tatbestände des Punktes 12.6.2 erfüllt, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß 5.8 berechtigt.

12.6.6 Eine Vertragsstrafe nach Punkt 12.6.2 entfällt, soweit einer der Tatbestände des Punktes 12.6.2 durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmens durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AN bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer, sonstige vertretungsbefugte Organe des AN oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Erfüllung der in Punkt 12.6.2 aufgezählten Tatbestände beteiligt sind.

12.6.7 Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.

12.6.8 Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf Erfüllung eines Tatbestandes des Punktes 12.6.2 begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und, sofern eine solche Verfehlung in der Sphäre des AN liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und – soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und schriftlich über den Verlauf und das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.

12.6.9 Zusätzlich zu den bestehenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hat der AN bzw. dessen

bevollmächtigter Vertreter sowie dessen Compliance-Officer über gesonderte Einladung durch den AG an einem Compliance-Gespräch teilzunehmen. Gegenstand dieses Gesprächs sind insbesondere ein wechselseitiger Austausch über die bisherige Zusammenarbeit, das Aufzeigen allfälliger compliance-relevanter Themenstellungen, die Evaluierung allfälliger Compliance-Maßnahmen sowie eine Abstimmung im Hinblick auf die Umsetzung zukünftiger Maßnahmen. Ziel des Compliance-Gesprächs ist es somit, auf Basis eines partnerschaftlichen Ansatzes, potenzielle Risiken aufzuzeigen, Erfahrungsberichte auszutauschen und mögliche (weitergehende) Maßnahmen zur Verhinderung von compliance-kritischen Vorkommnissen zu definieren; dies auch im Hinblick auf eingesetzte Subunternehmer. Im Rahmen des Gesprächs trifft den AN eine generelle Mitteilungs- und Auskunftspflicht sowie eine Auskunftspflicht im Hinblick auf vom AG gestellte Fragen. Im Zuge dieses Gesprächs gemeinsam ausgearbeitete oder vom AG vorgegebene Maßnahmen sind in Folge vom AN umzusetzen. Anzahl und Intervall dieser möglichen Compliance-Gespräche sind nicht verbindlich festgelegt, vielmehr wird zu diesen durch den AG jeweils gesondert eingeladen. Ein gesonderter Vergütungsanspruch des AN für die Teilnahme an den Compliance-Gesprächen sowie für die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen (sofern sich diese in einem vertretbaren Ausmaß befinden) besteht nicht, sondern ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Datenschutz und Geheimhaltung

13.1.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und sowie seine Mitarbeiter und sonstige zulässige Informationsempfänger zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

13.1.2 Der AN verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und nur weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist („need-to-know“-Prinzip). Jede sonstige Nutzung oder kommerzielle Verwertung ist verboten.

13.1.3 Der Vertragspartner wird den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Hinsicht ergreifen, um vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

13.1.4 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

13.1.4.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für AG lesbaren Format zurückzugeben.

13.1.4.2 Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.

13.1.4.3 Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den unter Punkt 6.2.2 genannten Bedingungen ein. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.

13.1.4.4 Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

13.1.4.5 Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.

13.1.4.6 Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

13.1.4.7 Sofern der AG dem Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz – NISG) unterliegt, sind die einschlägigen Bestimmungen dazu vollinhaltlich im Zuge der Auftragsabwicklung zu berücksichtigen.

13.1.5 Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten, einschließlich seiner Leistungs- und Abrechnungsdaten, sowie aller erforderlichen Daten für ein konzernübergreifendes Geschäftspartner*innenmanagement, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke, sowie für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE GmbH und an die Konzernunternehmen Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., WienIT GmbH, WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH, WIENER LOKALBAHNEN GmbH, WIENER LOKALBAHNEN Cargo GmbH, WIENER LOKALBAHNEN Verkehrsdienste GmbH, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIEN ENERGIE GmbH, WIENER NETZE GmbH, Wiener Energiespeicher GmbH, Wiener Wasserstoff GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, immOH! Energie- und Gebäudemanagement GmbH, HC immOH! Infrastruktur Services GmbH, B&F WIEN – Bestattung und Friedhöfe GmbH, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Tierfriedhof Wien GmbH, Wiener Tierkrematorium GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, Upstream – next level mobility GmbH und WIPARK Garagen GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu.

Sollte es zu einer Weiterverrechnung an Dritte (z.B. Kunden) durch den AG kommen, stimmt der AN der Weitergabe seiner Abrechnungsdaten zu. Entsprechendes gilt auch in Schadensfällen gegenüber Gerichten, Versicherungen oder Geschädigten sowie bei Einreichungen von Förderungen.

13.2 Vertragsanfechtung

Der AN und der AG verzichten auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

13.3 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

13.3.1 Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen.

13.3.2 Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung gröblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.

13.4 Vertragsübernahme, Vertragsbeitritt

Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf andere Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke ohne vorherige Zustimmung des AN zu übertragen. Andere Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke sind ebenfalls berechtigt, auf Auftraggeberseite dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des AN beizutreten. Der AG wird dem AN über eine allfällige Vertragsübernahme bzw. einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

13.5 Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

13.6 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

13.7 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.